Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 8914.) Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1882, betreffend anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirektions-Bezirke und Errichtung von Betriebsämtern im Bereich der durch die Gesetze vom 28. März und 13. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 21, 269) auf den Staat übergegangenen Privateisenbahn-Unternehmungen.

Auf Ihren Bericht vom 19. August d. J. bestimme Ich, daß in Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1882, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 21 ff.), sowie des Gesetzes vom 13. Mai 1882, betreffend den Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens für den Staat (Gesetz-Samml. S. 269 ff.), mit dem 1. April 1883:

1) die durch Meine Erlasse vom 5. April und 21. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 221 bezw. 304) für die Verwaltung des Berlin-Görlitzer und des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens unter der Firma „Königliche Direktion der Berlin-Görlitzer bezw. Berlin-Anhaltischen Eisenbahn" eingesetzten Behörden wieder aufgelöst,

2) die zu dem Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmen gehörigen Strecken dem Bezirke der Eisenbahndirektion Berlin, sowie die das Berlin-Anhaltische Eisenbahnunternehmen bildenden Strecken mit Einschluß der Oberlausitzer Bahn, soweit diese nicht durch den Erlaß vom 5. April 1882 bereits mit dem Eisenbahndirektions-Bezirke Berlin vereinigt ist, dem Bezirke der Eisenbahndirektion Erfurt zugetheilt, das durch den Erlaß vom 21. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 49) errichtete Eisenbahn-Betriebsamt zu Halle a. S. aus dem Bezirke der Eisenbahn-

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1883.

direktion zu Berlin ausgeschieden und der Eisenbahndirektion zu Erfurt unterstellt,

3) die Strecke Gerstungen—Guntershausen des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens dem Bezirke der Eisenbahndirektion Erfurt,

4) die zum Eisenbahndirektions-Bezirke Frankfurt a. M. gehörende Strecke Hundekehle—Dreilinden dem Bezirke der Eisenbahndirektion Berlin,

5) die den Betriebsamts-Bezirk Aachen bildenden linksrheinischen Strecken des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens, und zwar die Strecken: Belgische Grenze—Neuß—Obercassel, Aachen M.—Aachen T., Rheydt—Dalheim, M. Gladbach—Homberg, Viersen—Venlo, M. Gladbach—Jülich—Stolberg und Jülich—Düren dem Bezirke der Eisenbahndirektion (linksrheinische) in Cöln,

6) die zum Bezirke der Eisenbahndirektion (rechtsrheinische) in Cöln gehörigen Strecken Düsseldorf—Schwelm—Hörde—Dortmund, sowie Siegen—Betzdorf dem Bezirke der Eisenbahndirektion Elberfeld zugetheilt werden und

7) im Bezirke der Eisenbahndirektion Erfurt und, von derselben ressortirend, fünf Eisenbahn-Betriebsämter und zwar in Weißenfels, Erfurt, Cassel, Berlin und an einem Ort, dessen Bestimmung Ich Mir noch vorbehalte, errichtet werden.

Die hiernach zu errichtenden Behörden sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 28. August 1882.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 8915.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1883, betreffend die Errichtung eines Eisenbahn-Betriebsamtes in Dessau.

Auf Ihren Bericht vom 28. Dezember 1882 bestimme Ich, daß das in Gemäßheit Meines Erlasses vom 28. August 1882, betreffend anderweite Abgrenzung der Staatseisenbahn-Verwaltungsbezirke und Errichtung von Betriebsämtern im Bereich der durch die Gesetze vom 28. März und 13. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 21, 269) auf den Staat übergegangenen Privateisenbahn-Unternehmungen, im Bezirke der Eisenbahndirektion zu Erfurt am 1. April 1883 einzusetzende Betriebs-

amt, über dessen Sitz Ich Mir die Bestimmung noch vorbehalten habe, in Dessau errichtet werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. Januar 1883.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 8916.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Papenburg und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bremervörde, Isenhagen und Soltau. Vom 6. März 1883.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den Bezirk des Amtsgerichts Papenburg,

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Bremervörde gehörigen Bezirk der Stadtgemeinde Bremervörde,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Isenhagen gehörigen Bezirke der Gemeinden Betzhorn, Dedelstorf, Grebshorn, Langwedel, Lingwedel, Oerrel, Groß-Oesingen, Klein-Oesingen, Repke, Wahrenholz, Wesendorf, Westerholz, Zahrenholz, Knesebeck mit Ausnahme der Domäne, Kiekenbruch mit Ausnahme der fiskalischen Forstgrundstücke, Espenleu mit Ausnahme der fiskalischen Forstgrundstücke, Boitzenhagen, Vorhop, Schönewörde, Erpensen, Rade, Suderwittingen, Kakerbeck, Hagen, Mahnburg, Fünfmühlen, Wunderbüttel, Glüsingen, Darrigstorf, Wollerstorf, Gannerwinkel, Lüben, Stöcken, Stöckener Teich,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Soltau gehörigen Bezirke der Gemeinden Behningen, Grauen, Großenwede, Gilmerdingen, Heber, Insel, Ilhorn, Langeloh, Schülern, Schwalingen, Sprengel, Tewel, Wesseloh, Wintermoor-Geversdorf, Wolterdingen, Zahrensen

am 1. April 1883 beginnen soll.

Berlin, den 6. März 1883.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Oktober 1882, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Tilsit auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 26. Mai 1877 ausgefertigten Anleihescheine von viereinhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 45 S. 323, ausgegeben den 8. November 1882;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 22. November 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Johannisburg im Betrage von 90 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen, Jahrgang 1883 Nr. 9 S. 48 bis 50, ausgegeben den 28. Februar 1883;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Dezember 1882, betreffend die Genehmigung einer Abänderung des Statuts für den Wilkau-Carolather Deichverband vom 2. November 1857, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz, Jahrgang 1883 Nr. 5 S. 27, ausgegeben den 3. Februar 1883;

4) das unterm 18. Dezember 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Wotzlaff im Deichverbande des Danziger Werders, Kreises Danzig, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig, Jahrgang 1883 Nr. 6 S. 29 bis 32, ausgegeben den 10. Februar 1883;

5) das unterm 23. Dezember 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Groß-Michelau im Landkreise Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig, Jahrgang 1883 Nr. 4 S. 21 bis 24, ausgegeben den 27. Januar 1883;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Dezember 1882, betreffend die Genehmigung einer Abänderung des §. 2 des Statuts für die Genossenschaft des Bratwiner Wallverbandes vom 19. Juni 1878, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder, Jahrgang 1883 Nr. 7 S. 37, ausgegeben den 15. Februar 1883;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Dezember 1882, betreffend die Verwendung des noch verfügbaren Restes der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 9. Januar 1879 zur Deckung von Chausseebaukosten aufgenommenen Anleihe des Kreises Löbau als Beihülfe zu den Kosten des Baues einer Eisenbahn von Löbau nach Zajonskowo zum Anschlusse an die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder, Jahrgang 1883 Nr. 9 S. 53, ausgegeben den 1. März 1883.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.